

Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Verbandsversammlung	20.10.2014	

Entsendung von Vertretern des Schulverbandes Nordeifel als Schulträger in die erweiterten Schulkonferenzen der weiterführenden Schulen des Schulverbandes (§ 61 SchulG)

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Nordeifel trifft hinsichtlich der Entsendung von Vertretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen an den Schulen in seiner Trägerschaft folgende Entscheidungen:

1. Sie entsendet gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG als stimmberechtigtes Mitglied
 - den Bürgermeister/die Bürgermeisterin derjenigen Kommune, in der die betreffende Schule liegt
 - stellvertretend einen Bürgermeister/eine Bürgermeisterin der anderen Verbandskommunen

2. Folgende Personen werden als beratendes Mitglied entsandt:

1.
2.
3.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rücks.)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sach- und Rechtslage:

1. Entsendung eines stimmberechtigten sowie ggf. weiterer beratender Vertreter des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen

Die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters regelt § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW). Nach § 61 Abs. 2 SchulG wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet.

Die Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers sind als Mitglieder der Schulkonferenz nach § 62 Abs. 5 SchulG nicht an Weisungen gebunden.

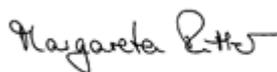
Die Schulleitung steht als Bindeglied für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schule einerseits und Verwaltung sowie Verbandsversammlung andererseits.

Um diesem Ansatz zu entsprechen, schlägt die Verwaltung vor, als stimmberechtigtes Mitglied den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der jeweiligen Kommune zu entsenden, in der die betreffende Schule liegt.

Im Falle der Verhinderung soll stellvertretend ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin der anderen Verbandskommunen entsandt werden.

Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers – die nach § 61 Abs. 2 SchulG nicht der Schule angehören dürfen - können **beratend** teilnehmen.

Die Entscheidung über die Entsendung weiterer Vertreter liegt bei der Verbandsversammlung.



(Margareta Ritter)